

A3 Satzung

Gremium: GHG Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 09.10.2019
Tagesordnungspunkt: 10.2 Satzung

Antragstext

294 Präambel

295 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist eine parteinahe, hochschulpolitische,
296 basisdemokratische Interessengemeinschaft an der Technischen Universität
297 Chemnitz mit dem Ziel, die Studierenden zu repräsentieren sowie an der
298 politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen
299 teilzunehmen.

300 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz fühlt sich den Grundwerten Ökologie,
301 Freiheit, Gleichheit, Emanzipation, Integration und Gewaltfreiheit verpflichtet
302 und setzt sich für eine sozial gerechte Politik sowie den Schutz von
303 Minderheiten ein.

304 § 1 Allgemeines

- 305 1. Die studentische Initiative trägt den Namen Grüne Hochschulgruppe Chemnitz
306 und hat ihren Sitz in Chemnitz.
- 307 2. Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist Mitglied im Bundesverband der grün-
308 alternativen Hochschulgruppen Campusgrün.
- 309 3. Die Organe der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz sind die
310 Mitgliederversammlung und der Vorstand.

311 § 2 Mitgliedschaft

- 312 1. Die Mitgliedschaft in der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz wird auf Antrag
313 des Antragsstellers der Antragstellerin durch den Vorstand vergeben.
314 Voraussetzung ist, dass der*die Antragssteller*in an der Technischen
315 Universität Chemnitz immatrikuliert oder angestellt ist. Die Vergabe ist
316 zu protokollieren.
- 317 2. Ebenso muss der*die Antragssteller*in sich zu den Zielen der Grünen
318 Hochschulgruppe Chemnitz bekennen.
- 319 3. Gegen die Ablehnung des Mitgliedeantrags nach §2 Abs. 1 kann der*die
320 Betroffene und jedes Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung
321 beschließt dann die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags.
- 322 4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei
323 Vierteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen

- 324 die in der Präambel festgelegten Grundwerte und Ziele handelt oder sich
325 der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz gegenüber schädigend verhält.
- 326 5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der über einen
327 Ausschluss verhandelt werden soll, ist zwei Wochen vorher einzuladen. Der
328 Ausschluss eines Mitglieds ist zu protokollieren.
- 329 6. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Hochschulgruppe führt zum
330 sofortigen Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand veranlasst werden.
- 331 7. Der Vorstand behält sich das Recht vor §2 Abs. 5 in Ausnahmefällen von
332 Mitgliedsanträgen durch Personen welche der Grünen Hochschulgruppe
333 Chemnitz inhaltlich nahe stehen außer Kraft zu setzen.
- 334 8. Mitgliedern faschistischer, rechts- sowie linksradikaler oder
335 antidemokratischer Organisationen oder deren Sympathisant*innen sind von
336 der Mitgliedschaft in der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz ausgeschlossen.
- 337 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation oder
338 Tod.
- 339 10. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Versammlungen,
340 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie Ämter zu
341 bekleiden. Jedem Mitglied stehen hier das Rede- und Antragsrecht sowie die
342 aktive oder passive Teilnahme an den in den Mitgliederversammlungen
343 abgehaltenen Wahlen zu.
- 344 11. Mitglieder haben die Pflicht mit Interna vertraulich umzugehen und den
345 Vorstand über das Ausscheiden aus dem Hochschulkontext zu informieren.
346 Jedem Mitglied steht es offen nach Ausscheiden aus dem Hochschulkontext
347 gemäß §3 eine Alumni-Mitgliedschaft einzureichen.
- 348 12. Der Mitgliedsbeitrag muss pro Semester neu entrichtet werden und soll
349 mindestens 5€ betragen.

350 § 3 Alumni-Mitgliedschaft

- 351 1. Ein ehemaliges Mitglied der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz kann eine
352 Alumni-Mitgliedschaft einreichen. Diese wird durch den Vorstand bestätigt.
- 353 2. Für Alumni-Mitglieder gelten §2 Abs. 2-9 sowie Abs. 11 entsprechend.
- 354 3. §2 Abs. 10 findet in veränderter Form für Alumni-Mitglieder Anwendung. So
355 steht jedem Alumni-Mitglied das Recht zu allen Veranstaltungen,
356 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung beizuwohnen.
357 Jedem Alumni-Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.
358 Stimmberechtigt sind diese aber nur in inhaltlichen Abstimmungen.
- 359 4. §2 Abs. 12 findet für Alumni Mitglieder keine Anwendung. Ihnen steht die
360 Option eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages offen.

361 § 4 Die Mitgliederversammlung

- 362 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsberechtigte Organ
363 der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz. Sie tritt mindestens zweimal pro
364 Semester zusammen.
- 365 2. Diese wählt aus ihrer Mitte den Vorstand dessen Aufgaben in § 6 näher
366 beschrieben sind.
- 367 3. Zu Mitgliederversammlungen ist per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus
368 einzuladen. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Vorstandswahlen oder
369 Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen, ist mit einer Frist von
370 zwei Wochen per E-Mail einzuladen.
- 371 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Grünen
372 Hochschulgruppe Chemnitz, sofern die Satzung oder ein Beschluss der
373 Mitgliederversammlung nicht Kompetenzen an andere Organe übertragen hat.
374 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht nach §4
375 Abs. 3 eingeladen wurde sowie mindestens 10 Prozent der Mitglieder
376 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der
377 Mitgliederversammlung überprüft. Danach gilt die Mitgliederversammlung so
378 lange als beschlussfähig bis auf Antrag einer Person das Gegenteil
379 festgestellt wird.
- 380 5. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der
381 anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 382 6. Sollte nach dem ersten Wahlgang keine Mehrheit zu einer Abstimmung erfolgt
383 sein, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Erlangt die Mitgliederversammlung
384 auch in dieser keine Mehrheit für eine der Positionen, so wird die

- 385 Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 an den Vorstand übergeben. Die Entscheidung
386 des Vorstands ist für die Mitgliederversammlung bindend.
- 387 7. Alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für Mitglieder öffentlich.
388 Der Vorstand behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen externe
389 Personen zur Mitgliederversammlung zuzulassen.
- 390 8. Bei grobem Fehlverhalten können sowohl Mitglieder als auch Gäste mit einer
391 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Versammlung
392 ausgeschlossen werden.
- 393 9. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Sitzungsbeginn über die Tagesordnung
394 ab.
- 395 10. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung ein
396 sitzungsleitendes Mitglied. Dieses führt die Mitgliederversammlung und
397 entscheidet über die Ausgestaltung der Debatten.
- 398 11. Die Mitgliederversammlung gibt sich bei erstmaligem Zusammentreten
399 einmalig eine Geschäftsordnung. Abweichungen können zu Sitzungsbeginn
400 beschlossen werden.
- 401 12. Alle zwei Semester stimmt die Mitgliederversammlung über das vom Vorstand
402 vorgelegte Grundsatzprogramm genannt „Grünwerk“.

403 § 5 Arbeitsgruppen

- 404 1. Auf Initiative einzelner Mitglieder können sich Arbeitsgruppen bilden.
405 Diese sind dem Vorstand während einer Vorstandssitzung vorzustellen und
406 werden von diesem genehmigt.
- 407 2. Eine Arbeitsgruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern der Grünen
408 Hochschulgruppe Chemnitz bestehen.
- 409 3. Die Arbeitsgruppen benennen ein*e Sprecher*in welche*r für den Vorstand
410 und die Mitglieder als Ansprechperson gilt. Diese Ansprechperson kündigt
411 zukünftige Treffen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand an und
412 leitet etwaige Protokolle an diesen weiter.
- 413 4. Der Vorstand stellt die Termine über zukünftige Treffen auf der Webseite
414 der Hochschulgruppe öffentlich aus. Dies erfolgt über den Kalender der
415 Hochschulgruppe.

416 § 6 Der Vorstand

- 417 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Hochschulgruppe
418 Chemnitz. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Vertretung der

- 419 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz nach außen sowie die Verwaltung der
420 finanziellen Mittel der Grünen Hochschulgruppe.
- 421 2. Dem Vorstand gehören fünf Personen an. Es werden zwei Vorsitzende sowie
422 ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r gewählt. Des Weiteren wird ein*e
423 Schatzmeister*in sowie ein*e Beisitzer*in gewählt.
- 424 3. Der Vorsitz der Grünen Hochschulgruppe ist paritätisch zu besetzen.
425 Hierfür muss die Mitgliederzahl der Grünen Hochschulgruppe mindestens acht
426 betragen, wovon mindestens drei FIT-Personen sein müssen.
- 427 4. Der Vorstand wird für zwei Semester von der Mitgliederversammlung gewählt.
428 Er bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand erstmalig zusammentritt.
- 429 5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung
430 rechenschaftspflichtig.
- 431 6. Sollte die Mitgliederversammlung im ersten sowie zweiten Wahlgang keine
432 Übereinstimmung erzielen, so verbleibt die finale Entscheidung innerhalb
433 des Vorstandes und deren Stellvertreter*innen.
- 434 7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der
435 Mitgliederversammlung gemäß dem §3 Abs. 2 abgewählt werden. Die
436 Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis
437 zum Ende der laufenden Amtszeit.
- 438 8. Der Vorstand ist für die Internetpräsenz verantwortlich. Dieser verwaltet
439 die Mailverteiler und informiert alle Interessierten über die Arbeit der
440 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz.
- 441 9. Nur im begründeten Ausnahmefall ist es möglich, dass ein Mitglied mehr als
442 einen Posten innerhalb des Vorstandes innehat.
- 443 10. Der Vorstand erarbeitet alle zwei Semester ein Grundsatzprogramm, welches
444 er der Mitgliederversammlung vorstellt und diese darüber abstimmen lässt.

445 § 7 Schlussbestimmungen

- 446 1. Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Gewählt ist die Person,
447 die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
448 anwesenden Mitglieder erhält. Wird dies im ersten Wahlgang von keiner zur
449 Wahl stehenden Personen erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache
450 Mehrheit.
- 451 2. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden
452 Mitglieder beschlossen werden.
- 453 3. Satzungsänderungen müssen spätestens sieben Tage vor der nächsten
454 Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 455 4. Die Auflösung der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz kann nur durch eine
456 eigens hierfür mit einer Frist von vier Wochen, einberufene

457 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
458 beschlossen werden. Das Restvermögen fällt in diesem Fall zu gleichen
459 Teilen Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Chemnitz und dem Bundesverband
460 campusgrün zu.